

DAS UBO-REGISTER IN BELGIEN

I. Allgemeines

1. In Belgien wurde die vierte EU-Geldwäscherichtlinie mit dem *Gesetz vom 18. September 2017 zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Begrenzung der Verwendung von Bargeld* (im Folgenden: belg. GWG) in nationales Recht umgesetzt.

2. Dieses Gesetz sieht auch für Belgien die Einführung eines Registers vor, in dem die wirtschaftlichen Eigentümer (eng. „Ultimate Beneficial Owner“ - **UBO- Register**) von Gesellschaften, (internationalen) Vereinen und Stiftungen sowie Trusts, Treuhandverhältnissen und ähnlichen juristischen Konstrukten einzutragen sind.

Die Regelungen zur praktischen Umsetzung der Registrierungspflicht finden sich im Königlichen Erlass vom 30. Juli 2018.

3. Zielsetzung ist, die Eigentumsverhältnisse von juristischen Personen offenzulegen und so Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung bzw. die Finanzierung anderer krimineller Strukturen zu unterbinden.

4. Die **Deadline zur Vornahme der Registrierung der wirtschaftlichen Eigentümer beim belgischen UBO-Register läuft am 30. September 19 ab.**

II. Registrierungspflichtige

5. Registrierungspflichtig sind die in Belgien ansässigen Gesellschaften und (internationale) Vereine und Stiftungen ebenso, wie



die von Belgien aus verwalteten Trusts bzw. ähnlichen juristischen Konstrukte.

III. Wer ist der wirtschaftliche Begünstigte?

6. Grundsätzlich wird zwischen zwei Kategorien unterschieden:

- **Unmittelbarer wirtschaftlicher Begünstigter:**

Die natürliche(n) Person(en), die tatsächlicher Eigentümer des Registrierungspflichtigen ist (sind) bzw. die natürliche(n) Person(en), die die unmittelbare Kontrolle über den Registrierungspflichtigen ausübt (ausüben).

- **Mittelbarer wirtschaftlicher Begünstigter:**

Die natürliche(n) Person(en), die via einer oder mehrerer zwischengeschalteter juristischer Personen Eigentümer des Registrierungspflichtigen ist (sind) bzw. die unmittelbare Kontrolle über den Registrierungspflichtigen ausübt (ausüben).

7. Für in Belgien ansässige **Gesellschaften** gelten die folgenden natürlichen Personen als wirtschaftliche Eigentümer im Sinne des Gesetzes:

(1) Die natürliche(n) Person(en), die mittelbar oder unmittelbar über einen ausreichenden Anteil von Stimmrechten oder eine ausreichende Beteiligung am Kapital des Registrierungspflichtigen verfügt/verfügen (auch in Form von Inhaberaktien).

Hält/ Halten die natürliche(n) Person(en) mehr als 25 % der Stimmrechte oder des Gesellschaftskapitals, wird vom Vorliegen einer „ausreichenden Beteiligung“ ausgegangen. Bei einer indirekten Kontrolle ist der gewichtete Prozentsatz maßgeblich.



- (2) Die natürliche(n) Person(en), die den Registrierungspflichtigen auf andere Weise kontrolliert/kontrollieren (z.B. aufgrund einer Gesellschaftervereinbarung, dem Recht zur Ernennung von Mitgliedern des Vorstands/ der Geschäftsführung, ein Vetorecht), unabhängig von deren Anteil an den Stimmrechten bzw. dem Gesellschaftskapital.
- (3) Die natürliche(n) Person(en), die der Führungsebene des Registrierungspflichtigen angehört/angehören.

Achtung: Es kann jeweils nur eine der drei vorgenannten Personengruppen der wirtschaftliche Begünstigte einer Gesellschaft sein: so ist zunächst zu ermitteln, ob ein wirtschaftlich Begünstigter der Kategorie (1) vorliegt. Kann ein solcher nicht bestimmt werden, ist zu ermitteln, ob ein wirtschaftlich Begünstigter der Kategorie (2) vorliegt. Die Kategorie (3) kommt nur dann zum Tragen, wenn nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten und sofern keine Verdachtsmomente vorliegen, kein wirtschaftlich Begünstigter gemäß den vorgenannten Kategorien (1) und (2) ermittelt worden ist oder wenn der geringste Zweifel daran besteht, dass es sich bei der/den ermittelten Person(en) um den/die wirtschaftlichen Eigentümer handelt.

8. Im Falle von (internationalen) Vereinen bzw. Stiftungen gelten die folgenden Personen als wirtschaftlich Begünstigte im Sinne des Gesetzes:

- (1) Mitglieder des Vereinsvorstandes,
- (2) Personen, die zur Vertretung des Vereins ermächtigt sind,
- (3) Personen, die mit der täglichen Verwaltung des (internationalen) Vereins oder der Stiftung beauftragt sind,
- (4) Stiftungsgründer,



(5) Die natürlichen Personen, in deren Hauptinteresse der (internationale) Verein bzw. die Stiftung gegründet wurde bzw. tätig ist,

(6) Jede andere natürliche Person, die auf andere Weise den (internationalen) Verein bzw. die Stiftung letztlich kontrolliert.

Achtung: Es handelt sich hierbei um eine kumulative Aufzählung, d.h., dass sämtliche Personen, die im Sinne der vorgenannten Kategorien als wirtschaftlich Begünstigte gelten unter Angabe der jeweiligen Kategorie angeben muss.

9. Für Trusts, Treuhandverhältnisse und ähnliche juristische Konstrukte gelten als wirtschaftliche Eigentümer:

(1) Der/ Die Gründer,

(2) Der/ die Treuhänder oder Trustee(s),

(3) Ggf. der Protector,

(4) Die Begünstigten oder - sofern diese noch bestimmt werden müssen — die Gruppe von Personen, in deren Interesse der Trust oder das Treuhandverhältnis in erster Linie errichtet wurde bzw. betrieben wird,

(5) Jede andere natürliche Person, die den Trust durch direkte oder indirekte Eigentumsrechte oder auf andere Weise letztlich kontrolliert.

Achtung: Es handelt sich hierbei um eine kumulative Aufzählung, d.h., dass sämtliche Personen, die im Sinne der vorgenannten Kategorien als wirtschaftlich Begünstigte gelten unter Angabe der jeweiligen Kategorie angeben muss.



IV. Welche Informationen sind weiterzugeben

10. Für die Registrierung der wirtschaftlich Begünstigten von **Gesellschaften** sind die folgenden Daten der jeweiligen natürlichen Person(en) weiterzugeben:

- Vor- und Nachname,
- Geburtsdatum,
- Nationalität(en),
- Land des Wohnsitzes und vollständige Anschrift des Wohnsitzes,
- Anfangsdatum, an dem er/sie wirtschaftlich Begünstigste/r wurde,
- Identifikationsnummer des belgischen Nationalregisters (oder vergleichbare Angaben im Falle eines ausländischen wirtschaftlich Begünstigten),
- Zugehörige Kategorie des wirtschaftlich Begünstigten,
- Das Ausmaß der Beteiligung (z.B. der Prozentsatz der Teilrechte oder der Stimmrechte)
- Handelt es sich um einen unmittelbaren oder einen mittelbaren wirtschaftlich Begünstigten
- Im Falle eines indirekten wirtschaftlichen Begünstigten: die Anzahl der Zwischenpersonen sowie Angaben zu deren Identität.

11. Im Falle eines (**internationalen**) **Vereins oder einer Stiftung bzw. bei Trusts oder ähnlichen juristischen Konstrukten** sind die folgenden Angaben zu dem/ den wirtschaftlich Begünstigten mitzuteilen:

- Vor- und Nachname,
- Geburtsdatum,
- Nationalität(en),
- Land des Wohnsitzes und vollständige Anschrift des Wohnsitzes,
- Anfangsdatum, an dem er/sie wirtschaftlich Begünstigste/r wurde,



- Identifikationsnummer des belgischen Nationalregisters (oder vergleichbare Angaben im Falle eines ausländischen wirtschaftlich Begünstigten),
- Zugehörige Kategorie des wirtschaftlich Begünstigten.

V. Praktisch: Vornahme der Registrierung

12. Die Registrierung im UBO-Register ist jeweils von den **gesetzlichen Vertretern** im Namen des Registrierungspflichtigen vorzunehmen.

Dies hindert die gesetzlichen Vertreter indes nicht daran, eine Dritte Person mit der Vornahme der Registrierung zu bevollmächtigen.

13. Konkret kann die Registrierung durch den gesetzlichen Vertreter bzw. den Bevollmächtigten über das Internetportal des belgischen Finanzamtes (<https://eservices.minfin.fgov.be/myminfin-web/>) vorgenommen werden.

Im Falle der Bevollmächtigung eines Dritten muss der gesetzliche Vertreter indes über das Internetportal des belgischen Finanzamtes zunächst die Vollmacht an eine bestimmte Person erteilen, die diese sodann annehmen muss. Erst danach kann der Bevollmächtigte die Registrierung vornehmen.

14. Die im Register hinterlegten Informationen sind dabei jährlich auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen und zu bestätigen.

15. Wir weisen abschließend darauf hin, dass jede Änderung binnen einem Monat an das Register zu melden ist.



VI. Sanktionen

16. Erfolgt die Registrierung des/der wirtschaftlich Begünstigten einer Registrierungspflichtigen nicht bzw. nicht rechtzeitig, so kann ein Bußgeld in Höhe von € 250,- und € 50.000,- verhängt werden.

17. Schuldner dieses Bußgeldes sind die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft/ des (internationalen) Vereins bzw. Stiftung/ des Trusts, Treuhandverhältnissen und ähnlichen juristischen Konstrukten.

* *
*

